

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 79/78

23. 11. 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David H [REDACTED],

[REDACTED] Avenue A [REDACTED], F [REDACTED] T [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]

und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 1978 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. November 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil hält einen etwaigen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit für erloschen. Der Kläger habe den Antrag auf Entschädigung ohne Darlegung des den Anspruch begründenden Sachverhalts gestellt und die in § 190 Nr. 1 bis 4 ZPO bezeichneten Angaben nicht bis zum 31. März 1967 nachgeholt. Die Anmeldung des Anspruchs und die bloße Behauptung einer verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit reichten hierzu nicht aus.

- 3 -

Die Entscheidung ist jedenfalls im Ergebnis zu-
treffend.

Ist ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 BEG
rechtswirksam, aber ohne Darlegung des den einzelnen
Entschädigungsanspruch begründenden Sachverhalts ge-
stellt worden, so mussten die in § 190 Nr. 1 bis 4 BEG
bezeichneten Angaben bei Vermeidung des Ausschlusses
bis zum 31. März 1967 nachgeholt werden (§ 190 a Abs. 1
Satz 1 BEG). Gegen die Vernehmung der Frist zur Sub-
stantiierung des Anspruches Anmerkungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Dr. Thomas

Gutierrez